

# Erklärung zur Bescheinigung nach §43 Infektionsschutzgesetz

**Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG \***  
für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

\* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung

- Ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
- Bitte beachten Sie die Hinweise unten auf der Bescheinigung

Landeshauptstadt Wiesbaden, Gesundheitsamt,  
Konradinallee 11, 65189 Wiesbaden

Frau geb.: 01.01.2001  
Musti Mustermann  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am **21.08.2017** mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen gemäß § 43 Absätze 2, 4 und 5 belehrt wurde.

Ausstellende Behörde:  
Gesundheitsamt Wiesbaden  
Konradinallee 11  
65189 Wiesbaden

24.08.2017,  
Datum, Name Ausstellerin/Aussteller, Unterschrift      Dienstsiegel

Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit und Sie müssen erneut an einer Erstbelehrung teilnehmen.

Bitte lassen Sie sich unten auf der Karte, wenn möglich, Ihre Arbeitsaufnahme bestätigen.  
(So haben Sie immer den Nachweis, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung, die Arbeit aufgenommen haben und die Bescheinigung somit unbefristet gültig ist)

Datum der Belehrung      Unterschrift der / des Belehrenden      Unterschrift der / des Belehrten

Daten der/des Belehrten

Datum der Erstbelehrung

Dienstsiegel Gesundheitsamt

Name und Unterschrift des Ausstellers

Tag der Ausstellung

Unterschrift der/des Beschäftigten

Unterschrift Arbeitgeber/in

Gemäß § 43 Absatz 4 IfSG ist der **Arbeitgeber oder Dienstherr** verpflichtet, Beschäftigte, die bereits erstmals durch das Gesundheitsamt belehrt wurden und eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 IfSG ausüben,

- nach Aufnahme der Tätigkeit
- und anschließend mindestens alle 2 Jahre

über das gesetzliche Tätigkeitsverbot und die Verpflichtung ihm Hinderungsgründe mitzuteilen, zu belehren. Bitte tragen Sie hier das Belehrungsdatum ein. Begründung steht auf der Karte. Auf der **Rückseite** können wie gewohnt die Wiederbelehrungen eingetragen werden oder die Belehrung bei Tätigkeitsaufnahme in einem neuen Betrieb.

Gesundheitsamt Wiesbaden -Belehrungen-  
Konradinallee 11, Eingang A, 65189 Wiesbaden  
1. OG Zimmer 1.005

Service-Telefon: 0611 - 31 2810  
Telefax: 0611 - 31 3916  
E-Mail: [belehrungen@wiesbaden.de](mailto:belehrungen@wiesbaden.de)

### **Online-Belehrungen**

Es besteht die Möglichkeit online an der Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) teilzunehmen. Sie benötigen hierfür eine stabile Internetverbindung sowie einen PC, Notebook, Tablet oder ähnliches und haben die Auswahl aus einer Vielzahl von Sprachen.

<https://wi.gotzg.de>

### **Belehrungen im Gesundheitsamt**

Belehrungen vor Ort werden nach vorheriger Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zu folgenden Zeiten angeboten:

montags und dienstags: 9:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 14:30 Uhr  
mittwochs: 8:00 - 12:00 Uhr

Für Bürgerinnen und Bürger, die über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügen, werden separate Termine angeboten. Hierfür ist Folgendes zu beachten:

- Die Termine finden mittwochs statt.
- Die Termine sind telefonisch unter der 0611 / 31-2810 zu vereinbaren.
- Zum Termin müssen Sie eine Person mitbringen, die beide Sprachen beherrscht und übersetzen kann.

ESWE – Bushaltestelle Weidenbornstraße der Linien 3, 6, 33, 34 und 43.